

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0614-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11324/J betreffend "Abwicklung von Bauprojekten", welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 16. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, dass sich die nachstehende Beantwortung ausschließlich auf die im Vollziehungsbereich meines Ressorts angesiedelten und daher dem Interpellationsrecht unterliegenden Organisationseinheiten, im konkreten Fall somit ausschließlich auf die Burghauptmannschaft Österreich, bezieht.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) führt im Baubereich Instandsetzungs- und Instandhaltungsvorhaben bei bestehenden, überwiegend historischen und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden durch.

- Die BHÖ legt ihren Investitionsentscheidungen sowohl ein mehrjähriges Investitionsprogramm wie auch ein davon abgeleitetes kurzfristigeres Bauprogramm zugrunde, in das die Bauvorhaben nach Dringlichkeit bzw. Gebäudezustand aufgenommen werden. Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Bauvorhaben im Sinne von Rentabilitätsrechnungen, wie vom Rechnungshof für den Flughafen Wien, Projekt Skylink, empfohlen, sind auf Grund des gesetzlichen Auftrags der BHÖ, nämlich des Bau- und Liegenschaftsmanagements des kulturellen baulichen Erbes Österreichs, nicht sinnvoll anwendbar, zumal nicht Gewinnmaximierung, sondern in erster Linie gemeinwirtschaftliche Interessen und die Bestandserhaltung im Vordergrund stehen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Dies wird von der BHÖ so umgesetzt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Um durch Einbindung mehrerer Personen eine realistische Terminplanung sicherzustellen, gelangt bei Bauvorhaben der BHÖ durchgängig das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Es gibt dafür schriftlich und verbindlich festgelegte Richtlinien.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 und 8 der Anfrage:

Insbesondere wenn es sich nicht um triviale Vorhaben handelt, erfolgt im Rahmen von Bauvorhaben der BHÖ stets eine Aufgabentrennung zwischen Planung im Sinne von architektonischer und technischer Planung, örtlicher Bauaufsicht im Sinne von Kontrolle des Bauvorhabens und begleitender Kontrolle im Sinne von finanziellem Monitoring.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Anforderungen für eine ausreichende Dokumentation ergeben sich aus den Spezifika des jeweiligen Beschaffungsvorgangs, wie etwa Art, Gegenstand und Umfang der Leistung, zu leistendes Entgelt etc. Die Verpflichtung ÖNORMen zu vereinbaren, ergibt sich bereits aus dem Bundesvergabegesetz. Es erfolgt eine zeitnahe Prüfung der vertragskonformen Abwicklung.

Dr. Reinhold Mitterlehner

